

Ministerial-Bekanntmachungen.

Auf dem Grunde des Gesetzes vom 5. Januar 1854 wird hierdurch ein Beitrag zur Landes-Brandversicherungs-Anstalt von

Einem halben Pfennig

von jedem Thaler der für die Gebäude-Besitzer im Großherzogthum nach Maßgabe des Brandversicherungs-Katasters für das laufende Jahr 1869 feststehenden Konkurrenz-Summen ausgeschrieben, dergestalt, daß der gedachte Betrag mit dem 15. April d. J. zu erheben und beizubringen ist.

Indem daher die Beitragspflichtigen aufgefordert werden, die fraglichen Beiträge pünktlich abzuführen, erhalten die sämtlichen Orts-Steuerannahmen die Anweisung, für die zeitige Weibringung der fraglichen Gelder und deren Einlieferung an die ihnen vorgesezten Einnahmestellen in kastmäßigen Münzsorten, ohne erst besondere Anweisung hierzu zu erwarten, Sorge zu tragen.

Der etwa verbleibenden Reste wegen ist allenthalben den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1854 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1850 nachzugehen. Weimar am 11. März 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Der Imperial-Feuerversicherungsgesellschaft in London ist die Konzession zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthume widerruflich ertheilt worden.

Es wird dieses und daß die Gesellschaft den Lieutenant a. D., Max Sondershausen in Weimar, zu ihrem Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, zugleich mit dem Bemerkten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe einen Nachweis der Vollstreckbarkeit der von diesseitigen Behörden gegen sie gesprochenen rechtskräftigen Erkenntnisse an ihrem Domizil nicht geliefert hat. Weimar am 13. März 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:

Schambach.

Verichtigung: In der Bekanntmachung vom 15. vor. Mon. Seite 30 des Regierungs-Blatts hat die Unterschrift zu lauten:

„Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium

G. Thon“

und der Zusatz „Departement der Finanzen“ kommt in Wegfall.

Die Redaktion.

Weimar. — Haj-Buchdruckerei.